

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH
an
die Betreibungsämter und die Bezirksgerichte
betreffend
Inanspruchnahme der Polizei für Aufträge
der Betreibungsämter
vom 28. April 1965

Die Frage, ob die Kantons- oder die Gemeindepolizei in Anspruch zu nehmen sei, wenn im Betreibungsverfahren polizeiliche Mitwirkung erforderlich ist, war oft umstritten.

Der Regierungsrat hat am 12. Dezember 1963 in der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Kantonsrat J. Honegger, Horgen, zu diesem Problem Stellung genommen. Er vertritt die Auffassung, dass die polizeiliche Hilfe im Betreibungsverfahren grundsätzlich Sache der Gemeinden sei, denen nach Art. 61 der Staatsverfassung das Betreibungswesen übertragen ist. Die Kantonspolizei könne nur dort beansprucht werden, wo keine eigene Gemeindepolizei bestehe oder eine solche im Einzelfalle den Anforderungen nicht zu genügen vermöge.

Nach einer Zuschrift der Direktion der Polizei des Kantons Zürich an die Verwaltungskommission des Obergerichtes vom 15. April 1965, die sich auf die erwähnte Stellungnahme des Regierungsrates stützt, gilt folgende Kompetenzabgrenzung:

1. In den Städten Zürich und Winterthur übernimmt die Stadtpolizei die polizeilichen Aufträge der Betreibungsämter (in Winterthur seit 1. Juli 1964, in Zürich vom 1. Mai 1965 an).

2. In den Landgemeinden mit Ortspolizei hat diese die polizeilichen Aufträge der Betreibungsämter zu übernehmen.

3. In Landgemeinden ohne eigene Ortspolizei werden die polizeilichen Aufträge nach wie vor durch die Kantonspolizei ausgeführt.

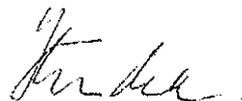
Die Betreibungsämter werden angewiesen, ihre Aufträge an die nach Ziff. 1 - 3 zuständigen Stellen zu richten.

Aufträge an die Polizei sollen aber immer nur dann erteilt werden, wenn den Betreibungsämtern die Erledigung der betreffenden Aufgaben auch bei vollem Einsatz nicht selber möglich ist und sie ihnen auch nicht zugemutet werden kann.

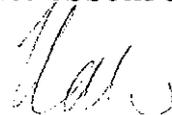
Die Betreibungsämter haben von diesem Kreis Schreiben im Missivenverzeichnis unter dem Abschnitt "Obergericht" Vormerk zu nehmen.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:



Geht zur Kenntnisnahme an die
Direktion der Polizei des Kantons
Zürich und an das Polizeikommando
des Kantons Zürich.